



# Stiftungssatzung

## §1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
**„Mit Herz und Hand für Wersten – Don Bosco – Stiftung“.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NRW mit Sitz in Düsseldorf.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Ziel der Bekämpfung von Armut und Arbeitslosigkeit im Stadtteil Düsseldorf-Wersten. Die Stiftung soll dazu beitragen, den sozialen Zusammenhalt im Stadtteil zu fördern.
- (2) Die beschafften Mittel sollen insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:
  - a) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
    - Angebote zur Hausaufgabenhilfe in den Jugendeinrichtungen und Schulen
    - Aktionen in den Grundschulen zum gemeinsamen Schulfrühstück
  - b) Förderung mildtätiger Zwecke
    - Gewährung finanzieller und materieller Unterstützung bedürftiger Kinder, Jugendlicher und alter Menschen im Einzelfall
    - Unterstützung und Aufbau gemeinnütziger / mildtätiger Initiativen und Aktionen zur Linderung von Armut
- (3) Darüber hinaus kann die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, mildtätiger Zwecke, der Seniorenhilfe sowie der Aus- und Fortbildung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere
  - durch die Initiierung und Durchführung von Projekten der Hausaufgabenhilfe
  - durch Gewährung finanzieller Hilfen an bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO
  - durch Beratungs- und Bildungsangebote für Arbeitslose und Arbeit suchende Menschen (ggf. in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen), Durchführung von Computer- und Internet-Schnupperkursen, Vernetzung und Unterstützung gemeinnütziger Initiativen und Aktionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

- durch die Entwicklung ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe, wie z.B. Besuchsdienste für ältere Menschen.

Darüber hinaus fördert die Stiftung auch die Vermittlung von Hilfskräften und ehrenamtlichen Engagements zur Durchführung von Angeboten der Jugendpflege und Jugendfürsorge in den Jugendeinrichtungen und Schulen.

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Jahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

### **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind



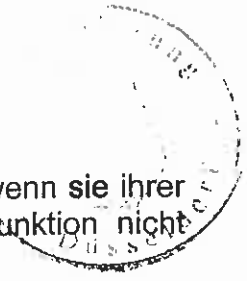
- a. der Vorstand
  - b. das Kuratorium.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Stiftung ist höchstpersönlich. Die Ausübung der hiermit verbundenen Rechte kann Dritten nicht übertragen werden.
- (3) Zu den Sitzungen der Organe der Stiftung wird mit Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch eingeladen. Einer besonderen Einladung bedarf es nicht, wenn in einer Sitzung des jeweiligen Organs Datum, Zeitpunkt und Ort der nächstfolgenden Sitzung oder Sitzungen bestimmt werden und alle Mitglieder anwesend waren.
- (4) Über die Sitzung der Organe sind Ergebnisniederschriften innerhalb von vier Wochen nach Sitzungstermin anzufertigen. Sie sind vom jeweiligen Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und beim Vorstandsvorsitzenden aufzubewahren.

### **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen
- a) dem Geber des Stiftungsvermögens, Herrn Pastor Wilfried Pintgen, sowie aus je einer Person, die benannt wird
  - b) vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten,
  - c) vom katholischen Kirchengemeindeverband Wersten-Himmelgeist, Düsseldorf.
  - d) aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums
  - e) aus dem Kreis der Leiter der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Wersten.

Der Geber des Stiftungsvermögens ist auf Lebenszeit Mitglied des Vorstandes, sofern er nicht schriftlich auf das Amt verzichtet. Die benannten Personen zu b) und c) werden von ihren Institutionen für die Dauer von vier Jahren benannt. Das Vorstandsmitglied zu e) wird von den Vorstandsmitgliedern zu a) bis d) auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur erneuten Bestellung durch die jeweilige Institution, längstens jedoch für ein Jahr, im Amt.

- 
- (3) Die Mitglieder nach d) und e) scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie ihrer Funktion als Kuratoriumsmitglied aufgeben bzw. die Leitungsfunktion nicht mehr ausüben.
  - (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zu b) bis e) bestimmt sich die Nachfolge entsprechend der für die Benennung geltenden Regelung für die verbliebene Amtsdauer.
  - (5) Beim Ausscheiden des Stiftungsgebers wählen die Vorstandsmitglieder nach b) bis e) ein weiteres Vorstandsmitglied.
  - (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus auf die Dauer von vier Jahren den oder die Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter
  - (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen im Sonderfall entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

### **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

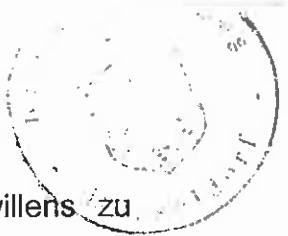
- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes oder durch dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

### **§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus aktiven Mitgliedern des Werstener Koordinierungskreises gegen Armut und Arbeitslosigkeit, dem Vertreter der Kirchen, der sozialen Einrichtungen, der Parteien und sozial engagierte Privatpersonen angehören.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand der Stiftung berufen und abberufen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte heraus das Vorstandsmitglied nach § 7 Abs. 1 lit. e).
- (4) § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

### **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

Aufgabe des Kuratoriums ist es

- 
- a) den Vorstand bei seiner Arbeit zur Erfüllung des Stifterwillens zu beraten und zu unterstützen.
  - b) dem Vorstand einen Vorschlag für die Wahl eines Vorstandsmitglieds aus seinen Reihen zu unterbreiten.

### **§ 11 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- (2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann mit Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass dessen Erfüllung nicht mehr sinnvoll erscheint. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und muss ökumenisch ausgerichtet sein. Er ist im Gebiet der Stadtteile Düsseldorf-Wersten oder Düsseldorf-Himmelgeist zu verwirklichen.
- (2) Andere Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Das Kuratorium ist vor einer Änderung der Stiftungssatzung zu hören.
- (4) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

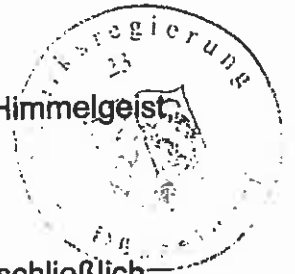
### **§ 13 Auflösung der Stiftung**

- (1) Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach §12 Abs. 1 dieser Satzung geänderten oder neuen Stiftungszweck nicht in Betracht kommt, kann der Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig und ökumenisch ausgerichtet zu sein und auf dem Gebiete der Stadt Düsseldorf zu liegen. Die durch einen Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung neue entsprechende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) § 12 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an

- a. den katholischen Kirchengemeindeverband Wersten-Himmelgeist  
Düsseldorf und
- b. an die evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten.



Die Begünstigten haben das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im ihren Gemeindegebieten zu verwenden.

### **§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 16 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Düsseldorf, den 14.12.2004